



## Musikschulen als gesellschaftliche Pflichtaufgabe Handlungsspielräume zurückgeben!

Positionspapier des  
Verbands deutscher Musikschulen e.V.  
Landesverband Thüringen

Erfurt, 2014

Landesverband  
der Musikschulen  
Thüringen



**VdM**  
Verband deutscher  
Musikschulen



Der **Landesverband der Musikschulen Thüringen** vertritt als Mitglied des in 16 Landesverbände untergliederten Verbands deutscher Musikschulen e.V. (VdM) 25 Thüringer Musikschulen, die in kommunaler Trägerschaft die Qualität der musikalischen Bildung landesweit sicherstellen. Somit setzt der VdM Thüringen Qualitätsstandards, die sich in der Vielfalt des musikalischen Angebots, im konsequenten fachlichen Aufbau des Unterrichts, im Einsatz ausgebildeter Fachlehrer sowie in der allgemeinen Zugänglichkeit – unabhängig der finanziellen Situation des Elternhauses – widerspiegeln. 22.443 Schüler profitieren von diesen Kriterien und vom hohen Engagement der 989 Musikschullehrer (Stand: 2013).

### **Musikschularbeit**

Die heutige Musikschularbeit erstreckt sich über alle Instrumentengruppen, schließt die Musikalische Früherziehung (MFE) ebenso ein wie Kooperationsmodelle mit Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen und fördert die inklusive Pädagogik. Der Unterricht wird je nach den Bedürfnissen als Einzel-, Gruppen-, Ensemble- oder Klassenunterricht erteilt. Ein reichhaltiges Angebot sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene und Senioren mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen soll den heterogenen künstlerischen und persönlichen Interessen eines jeden Lernenden Rechnung tragen. Populäre Genres und Instrumente finden ebenso Berücksichtigung wie der Kanon klassischer Musik.

### **Musikschulen in der Bildungslandschaft**

Das Grundrecht auf Bildung schließt die musikalische Bildung ein. Musikschulen sind ein unverzichtbarer Teil der Bildungslandschaft und gehören zur kulturellen Pflichtaufgabe der Gesellschaft. Die Qualität der Musikschularbeit begegnet den Menschen in unzähligen Konzerten und Wettbewerben sowie bei der Umrahmung des kommunalen Lebens, wodurch sich Musikschulen vielerorts bereits zu kulturellen Zentren ihrer Region entwickelt haben. Der VdM Thüringen setzt sich für den Erhalt und die Qualität der Thüringer Musikschulen in der Breite ein. Dies erfolgt neben der kulturpolitischen Arbeit vor allem durch gezielte Projekte (Begabtenförderung, Unterstützung von Probenphasen, Fortbildungen, Musikschulen öffnen Kirchen, Konzerte, Workshops). Zudem fördert der Landesverband das Thüringer Blockflötenorchester, das deutschlandweit einzige Landesorchester für Blockflöten.

# Positionspapier

## Musikschulen als gesellschaftliche Pflichtaufgabe Handlungsspielräume zurückgeben!

### Präambel

Die sukzessive Abnahme der finanziellen Zuwendungen seitens der Kommunen und des Freistaats Thüringen bedroht akut die musikalische Bildungs- und Kulturarbeit der 25 Thüringer Musikschulen in kommunaler Trägerschaft. Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) e.V. – Landesverband Thüringen begrüßt, dass die kulturpolitischen Sprecher der im Landtag vertretenen Fraktionen und das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) große Kommunikationsbereitschaft signalisieren und die existenzbedrohende Situation erkennen.

Die 11 vom VdM Thüringen aufgestellten Forderungen, Vorschläge und Wünsche an die politischen Akteure sollen den angeregten Diskurs lösungsorientiert weiterführen.

### **1. Musikschulen als bildungspolitische Pflichtaufgabe von der Freiwilligkeit entheben**

Der Freistaat Thüringen rühmt sich seiner bedeutenden kulturellen Historie. Dessen tradierte kulturelle Verantwortung beschreibt der erste Satz der Präambel der Thüringer Verfassung: „In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums [...] gibt sich das Volk des Freistaats [...] diese Verfassung.“ Artikel 30 der Verfassung präzisiert: „Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seiner Gebietskörperschaften.“ Ministerpräsidentin Lieberknecht konstatiert in einem Leitartikel in Politik & Kultur (5/13), dass „aus gutem Grund [...] die Kultur in Thüringen Verfassungsrang“ genießt.

Musikschulen verstehen sich als Intermediäre auf der Grenze zwischen Bildung und Kultur. Wie im Kulturkonzept des Freistaats Thüringen (2012) niedergeschrieben, sind Musikschulen „Bildungsinstitutionen, die eine der Säulen der musikalische [sic!] Breiten- und Spitzenförderung und der ‚musikalischen Grundversorgung‘ sind“<sup>1</sup>. Die ganzheitliche Wirkung und sozial-gesellschaftliche Dimension der Bildungsarbeit der Musikschulen ist unbestritten. Der VdM Thüringen fordert, der Musikschararbeit durch deren Enthebung aus der Freiwilligkeit ihre verdiente Wertschätzung zuzusprechen.

## **2. Was bedeuten die Musikschulen der Öffentlichkeit und der politischen Ebene?**

Die Thüringer Musikschulen treten als essentielle Gestalter des kommunalen Lebens auf. Welche Preisverleihung, welche festliche Rede, welcher Festakt kommt auf kommunaler Ebene ohne die Umrahmung ehrenamtlicher jugendlicher Musiker aus? Der Beifall ist das Brot des Künstlers, dennoch sollten die Kommunen und das Land über die vorausgesetzte Selbstverständlichkeit dieser „Dienstleistungen“ nachdenken. Die Wertschätzung der engagierten und verlässlichen Musikschularbeit bemisst sich sowohl an dem stetigen Bewusstsein, einen künstlerischen und ehrenamtlichen Schatz in der Kommune zu beherbergen, als auch an der ausreichenden materiellen Unterstützung dieses kulturellen Schatzes.

## **3. Planungssicherheit durch Festbetragsfinanzierung, Zweckbindung**

Die 2008 aufgrund eines verfassungsrechtlichen Urteils abgeschaffte institutionelle Förderung der Musikschulen durch den Freistaat darf nicht dazu führen, dass die Landespolitik sich aus der Verantwortung stiehlt. Ungeachtet der Frage der kommunalen Selbstbestimmung trägt der Freistaat Thüringen die (Mit-)Verantwortung, die landesweit bedeutsame Musikschularbeit verlässlich zu fördern. Die ehemals institutionellen Fördermittel sind zwar in die so genannte „Schlüsselmasse“ des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) übergegangen, jedoch ist deren Verwendung zugunsten der Musikschulen freigestellt. Der durch das Land zur Verfügung gestellte ergänzende Projektfördertopf für Musikschulen ist ein löblicher Ansatz, doch die kurzfristige Projekt- und Kooperationsarbeit stellt nicht den Kernbereich der Musikschularbeit dar und versperrt angesichts finanzieller Ungewissheiten langfristig tragenden musikpädagogischen Konzepten den Weg.

Der VdM Thüringen fordert, dass Musikschulen, die sich als Intermediär, das heißt als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung verstehen, nach der Reform des KFA neben Kinderbetreuung und Schulen als dritte zweckgebundene Ergänzungszuweisung in den KFA aufgenommen werden. Das Kulturkonzept Thüringen diskutiert bereits den Vorschlag der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland«, wonach den Ländern empfohlen wird, „im Kommunalen Finanzausgleich eine Zweckbindung der Haushaltsmittel für Kultur vorzusehen“<sup>2</sup>.

Weiterhin fordert der VdM Thüringen, die rechtlichen Möglichkeiten der Wiedereinführung einer Festbetragsfinanzierung bzw. institutionellen Förderung der Musikschulen zu eruieren.

#### **4. 25-prozentige Personalkostenbeteiligung durch den Freistaat**

Der Personalkostenetat der Thüringer Musikschulen nimmt 88,24 Prozent des verfügbaren Budgets von 23.889.286 Euro ein (Stand: 2012). Zur Entlastung der kommunalen Finanzzwänge fordert der Bayerische Städtetag in einem Positionspapier vom 10./11. Juli 2013: „Anzustreben ist eine 25-prozentige staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen.“<sup>3</sup> Wie der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) unterstützt der VdM Thüringen den Ansatz, die 25-prozentige Förderung als Personalkostenbeteiligung durch den Freistaat zu regeln.

#### **5. Gesetzliche Regelung für Musikschulen in Thüringen**

In acht Bundesländern<sup>4</sup> ist der Musikschulbereich gesetzlich geregelt. In Thüringen scheiterten bisherige Bemühungen (Entwurf Förderrichtlinien (2001), Entwurf Musikschulgesetz für den Freistaat Thüringen (2009)) und konnten nicht Inkrafttreten.

Der VdM Thüringen fordert die Landesregierung auf, die Übernahme bewährter Regelungen anderer Bundesländer zu prüfen<sup>5</sup> und eine gesetzliche Regelung für die Thüringer Musikschulen mit folgenden Schwerpunkten zu erarbeiten – sei es in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder im Rahmen eines Kulturfördergesetzes:

- a) Begriffsdefinition, staatliche Anerkennung von Musikschulen – Kriterien zur Führung der Bezeichnung Musikschule
- b) Aufgabendefinition der Musikschulen
- c) Definition des Landes- des Trägerinteresse an der Musikschularbeit
- d) Qualitätsstandards der Musikschularbeit (siehe u.a. Punkt 7 – Qualitätsstandards)
- e) Zugänglichkeit unabhängig des sozialen Status
- f) festgeschriebener Förderanspruch und Förderregelung
- g) Kooperationen
- h) Projektarbeit

Der VdM Thüringen verweist auf die Erfolge des Musikschulgesetzes in Sachsen-Anhalt und die damit einhergehende Festbetragsfinanzierung sowie die Vergabe des Titels „staatlich anerkannte Musikschule“, das auf der Durchführung eines vom Kultusministerium bestätigten Qualitätsmanagements beruht. Die Thüringer Musikschulen sind sich ihrer Qualität bewusst und streben dem Vorbild Sachsen-Anhalts folgend eine Zertifizierung durch das „Qualitätssystem Musikschule“ (QsM) an. Der VdM Thüringen appelliert an die Landesregierung, die über das QsM vorgenommene Zertifizierung, die in eine staatliche Anerkennung der Thüringer Musik-

schulen münden und auch privaten Trägern offen stehen soll, angesichts des großen Landesinteresses finanziell zu fördern.

## **6. Kulturlastenausgleich**

Der für den Doppelhaushalt 2013/2014 von der Thüringer Landesregierung eingeführte Kulturlastenausgleich mit einem jährlichen Volumen von 9 Millionen Euro soll „Kommunen mit einem besonders großen und überregional bedeutsamen kulturellen Erbe entlasten.“<sup>6</sup>

Der VdM Thüringen stellt fest, dass das von der Landesregierung angedachte Prinzip, einen Impuls für zusätzliche Investitionen in Kultur zu setzen, vorerst gescheitert ist. Der Kulturlastenausgleich ist ein defizitorientiertes Modell, das in aller Regel Städten<sup>7</sup> mit einer hohen Kulturquote und hohen Pro-Kopf-Kulturausgaben Gelder zur Sicherung des kulturellen Status Quo bereitstellt, jedoch jegliche Transparenz bei den Geldflüssen und der Mittelverwendung durch die Städte vermissen lässt. Die Thüringer Musikschulen in kommunaler Trägerschaft profitieren in keiner Weise vom Kulturlastenausgleich, da lediglich fiktive Löcher im kommunalen Haushalt gestopft werden und die Gelder in andere Pflichtaufgaben der Kommunen gelenkt werden.

Der VdM Thüringen fordert:

- a) Transparenz über die Geldflüsse des Kulturlastenausgleichs innerhalb der Kommunen herzustellen,
- b) die Mittelverwendung und die Investitionswirkung des Kulturlastenausgleichs zu evaluieren,
- c) die Regelungen des Kulturlastenausgleichs hinsichtlich der angedachten Impulswirkung für kulturelle Investitionen zu überarbeiten, z.B. die Zuflüsse aus dem Kulturlastenausgleich an die Bedingung zu knüpfen, einen prozentualen Betrag dieser Mittel zusätzlich in die kommunale Musikschule zu investieren,
- d) strukturschwache Landkreise angesichts ihrer geringen finanziellen Spielräume zur Finanzierung ihrer Musikschule in den Kulturlastenausgleich einzubeziehen.

## **7. Die Qualitätsstandards der kommunalen Musikschulen sind der Gradmesser qualitativer Musikschularbeit**

Die Qualitätsstandards der Mitgliedsschulen des VdM differenzieren die Musikschulen in kommunaler Trägerschaft von privaten Anbietern. Der VdM Thüringen fordert,

diese Qualitätskriterien als Gradmesser für die Bewertung der musikpädagogischen Arbeit heranzuziehen.

Die 25 Mitgliedsschulen des VdM Thüringen stehen für:

- a) Qualität in der Ausbildung, das heißt ein umfassendes und breitgefächertes Instrumental- und Vokalangebot, das auf einem Strukturplan mit verbindlichen Qualitätskriterien und musikpädagogischen Zielstellungen basiert,
- b) ein breites, kostenfreies Angebot an Musikensembles
- c) studiertes Fachpersonal,
- d) eine dem Ziel des Unterrichts entsprechende qualitative Ausstattung der Übungsräume,
- e) allgemeine Zugänglichkeit, das heißt eine Gebührenordnung, die durch Sozialtarife den Musikinteressierten ungeachtet der sozialen Herkunft die kulturelle Teilhabe ermöglicht,
- f) die Gestaltung des kommunalen Lebens,
- g) eine(n) MusikschulleiterIn mit musikalisch-pädagogischer Ausbildung.

## **8. Berufsbild des Musikschullehrers**

Das Berufsbild des Musikschullehrers bedarf einer öffentlichen Richtigstellung. Die Ausbildung zur Lehrbefähigung an einem Instrument erstreckt sich über Jahrzehnte und erfordert großen Fleiß, Durchhaltevermögen und Kritikfähigkeit. Ohne die Leistung von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen zu schmälern, stellt der VdM Thüringen fest, dass Instrumentalpädagogen hochspezialisierte Fachkräfte sind, deren technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht alleinig innerhalb eines Diplom-, Bachelor-, Masterstudiums oder einer Umschulung anzueignen sind. Zudem sind Musikschullehrer für die individuelle Arbeit im direkten, persönlichen Kontakt mit ihren Schülern und ihren Ensembles ausgebildet. Es gilt, zwischen Klassenunterricht an allgemeinbildenden Schulen und Individual- bzw. Kleingruppenunterricht an Musikschulen zu differenzieren. Vakante Musiklehrerstellen an allgemeinbildenden Schulen sind demnach ohne ergänzende Maßnahmen nicht von Musikschullehrern zu besetzen.

Die Wertschätzung der hochspezialisierten Tätigkeit eines Musikschullehrers misst sich auch an dessen Entlohnung. Der VdM Thüringen fordert die Anpassung der Bezahlung von Musikschullehrern an die Entlohnung von Lehrern an Berufsschulen für Musik und Gymnasiallehrern, welche bei deutlich höherem Verdienst (teilweise bis A12 / A13) 26 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zu unterrichten haben, während ein

Musikschullehrer 30 bis (bei Ferienüberhang) 36 Unterrichtsstunden à 45 Minuten bei einer überwiegenden Eingruppierung nach TVöD in die Entgeltgruppen 8 und 9 leisten muss.<sup>8</sup>

## **9. Berufsbegleitende pädagogische Ausbildung für Musikschullehrer in Thüringen**

Dem „Niedersächsischen Modell“ folgend fordert der VdM Thüringen die Implementierung eines berufsbegleitenden pädagogischen Studiums, das Musikschullehrern ermöglichen soll, vakante Stellen des schulischen Musikunterrichts qualitativ und fachgerecht zu besetzen und somit eine Berufsperspektive abseits der Honorarstellen an Musikschulen zu finden. Der Landesmusikrat Thüringen sieht derzeit den Problemschwerpunkt von vakanten Musiklehrerstellen an den Thüringer Regelschulen verortet und befürwortet in diesem Bereich eine Debatte über eine berufsbegleitende Zusatzausbildung.

Der VdM Thüringen möchte einen Schritt weitergehen und ebenso die Situation an den Thüringer Gymnasien problematisieren. Die politischen Akteure sollen die verfügbaren Ausbildungspotenziale an der Universität Erfurt (Regelschule) und an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (Gymnasium) für eine berufsbegleitende hochqualitative Zusatzausbildung für Instrumentalpädagogen nutzen.

In diesem Zusammenhang fordert der VdM Thüringen den Freistaat Thüringen und die Verantwortlichen der Musikhochschule und der Universität auf, sich zur musikpädagogischen Ausbildung zu bekennen und sich der Abschaffung der Professur Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Weimar entgegenzusetzen.

Der VdM Thüringen ist sich bewusst, dass das „Niedersächsische Modell“ für die Thüringer Musikschulen zum Verlust wertvoller Kollegen in der musikschulpädagogischen Ausbildung führen könnte. Dennoch möchte der Landesverband Honorarkräften angesichts der desolaten Entlohnungssituation eine beruflich solide Perspektive geben, den fachlichen und personellen Defiziten des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen in Thüringen begegnen und hochqualifizierte Instrumentalpädagogen nachhaltig in Thüringen halten.

Mit dem derzeitig in Thüringen praktizierten Modell „Geld statt Stelle“ wollte Kultusminister Christoph Matschie (SPD) durch eine Stundenflexibilisierung die Stundenausfälle an Thüringer Schulen mindern. Im Fachbereich Musik führt dies jedoch zu teilweise fragwürdigen Unterrichtsverhältnissen und -inhalten. Durch dieses Verfahren kommen zum Teil dauerhaft Pädagogen ohne entsprechenden Studienabschluss zum Einsatz



## 10. Die Gefährdung der Musikschulstruktur durch unzureichend entlohnte Honorarlehrer

68 Prozent der 989 Lehrer an Thüringer Musikschulen sind Honorarkräfte (Stand: 2013). Lediglich 14,4 Prozent aller Musikschullehrer sind vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Diese Divergenz gefährdet die Struktur der Thüringer Musikschullandschaft in ihren Grundfesten.

Ursprünglich sollten Honorarlehrer sogenannte „Exotenfächer“ wie Harfe oder Oboe mit einer geringen Anzahl von Schülern bedienen. Diese Idee wurde im Verlauf der Jahre ad absurdum geführt. Weiterhin ist ein Prinzip der Wirtschaft, dass Selbständige aufgrund zusätzlicher finanzieller Belastungen höher entlohnt werden als Angestellte. Dieser Grundgedanke ist im Bereich der Musikschularbeit invertiert worden. Eine Studie von ver.di (2012) beziffert das zu erwartende Jahreseinkommen von Thüringer Honorarlehrern auf durchschnittlich 8.911 Euro – 3.500 Euro unter dem Bundesdurchschnitt. Die Stundenhonorare betragen in Thüringen überwiegend 13 bis 18 Euro – mehrheitlich ohne Unterrichtsvorbereitung, Lehrerkonferenzen, Klassenvorspiele, Wettbewerbsteilnahmen etc. Ver.di sieht eine faire Stundenentlohnung bei 37,27 Euro gegeben.

Umso mehr freie Honorarkräfte es gibt, auf umso weniger Schultern verteilt sich die administrative, begleitende und organisatorische Arbeit des Musikschulalltags und umso höher wird die Arbeits- und Stressbelastung der verbliebenen Festangestellten.

Der VdM Thüringen fordert den Freistaat Thüringen auf, im Zuge einer besseren finanziellen Ausstattung der Musikschulen (siehe Punkt 4 – Personalkostenbeteiligung) eine gesetzliche Regelung durchzusetzen, um:

- a) das Verhältnis zwischen Honorarkräften und Festangestellten auf 50 zu 50 zurückzuführen,
- b) das Verhältnis der geleisteten Unterrichtsdeputate zwischen Honorarlehrern und Festangestellten von derzeit 39 zu 61 auf das vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) empfohlene Verhältnis von 30 zu 70 zu verbessern und
- c) die Träger in die Lage zu versetzen, die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen zu garantieren.

## 11. Kooperationen und Projekte als Ergänzung des Kerngeschäfts der Musikschulen

Das bereits unter Punkt 8 illustrierte Berufsbild von Musikschullehrern stützt die Forderung des VdM Thüringen, wonach das Kerngeschäft der Musikschulen die kontinuierliche, musikpädagogische Individual- und Ensemblearbeit an den Musikschulen selbst bleiben muss. Projekte und Kooperationen ergänzen dieses Angebot, befruchten einen praxisorientierten Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen und wecken die Neugier des potenziellen musikalischen Nachwuchses.

Jedoch betont der VdM Thüringen, dass:

- a) Musikschulen den schulischen Musikunterricht nach Lehrplan nicht ersetzen,
- b) Musikschulen in die Lage versetzt werden müssen, das geweckte Interesse seitens der Schüler durch zusätzliche Kapazitäten im Instrumental- oder Gesangsunterricht auch bedienen zu können – gut gefüllte Wartelisten sind keine Alternative –,
- c) Musikschulen die notwendige personelle Ausstattung gewährt werden muss, damit unter Kooperationen und Projekten nicht das Kerngeschäft leidet,
- d) Projekte langfristig und nachhaltig angelegt sein müssen, damit die finanziellen Mittel nicht ineffektiv verpuffen.

**Erfurt, Januar 2014**

**Verband deutscher Musikschulen e.V. - Landesverband Thüringen**

<sup>1</sup> Kulturkonzept des Freistaats Thüringen (2012): S. 113.

<sup>2</sup> Kulturkonzept des Freistaats Thüringen (2012): S. 21.

<sup>3</sup> Bayerischer Städtetag (2013): S. 18. [http://www.bay-staedtetag.de/export\\_download.php?id=8963](http://www.bay-staedtetag.de/export_download.php?id=8963).

<sup>4</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (siehe KGSt-Gutachten (1/2012): S. 14).

<sup>5</sup> Dem VdM Thüringen liegt eine Zusammenfassung aller gesetzlichen Regelungen, Richtlinien (Erlassen, Verordnungen) vor.

<sup>6</sup> Kulturkonzept des Freistaats Thüringen (2012): S. 22.

<sup>7</sup> Unter 18 profitierenden Kommunen sind nur 3 Landkreise vertreten.

<sup>8</sup> Vgl. nmz – neue musikzeitung (3/2013): S. 51.





## Impressum

Landesverband  
der Musikschulen  
Thüringen



**VdM**  
Verband deutscher  
Musikschulen

## Verfasser

Michael Flohr

## Herausgeber

Verband deutscher Musikschulen e.V.  
Landesverband Thüringen

Tel. 03 61 / 5 66 14 73

Fax 03 61 / 5 66 14 74

E-Mail [vdm@thueringer-musikschulen.de](mailto:vdm@thueringer-musikschulen.de)

Internet [www.thueringer-musikschulen.de](http://www.thueringer-musikschulen.de)